

DE

DE

DE

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 93/2010

vom 2. Juli 2010

zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS –

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend „Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XX des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 55/2010 vom 30. April 2010¹ geändert.
- (2) Entscheidung 2009/543/EG der Kommission vom 13. August 2008 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Außenfarben und -lacke² ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (3) Entscheidung 2009/544/EG der Kommission vom 13. August 2008 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Innenfarben und -lacke³ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (4) Entscheidung 2009/563/EG der Kommission vom 9. Juli 2009 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Schuhe⁴ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (5) Entscheidung 2009/564/EG der Kommission vom 9. Juli 2009 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Campingdienste⁵ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (6) Entscheidung 2009/567/EG der Kommission vom 9. Juli 2009 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe eines Umweltzeichens für Textilerzeugnisse⁶ ist in das Abkommen aufzunehmen.

¹ ABl. L 181 vom 15.7.2010, S. 23.

² ABl. L 181 vom 14.7.2009, S. 27.

³ ABl. L 181 vom 14.7.2009, S. 39.

⁴ ABl. L 196 vom 28.7.2009, S. 27.

⁵ ABl. L 196 vom 28.7.2009, S. 36.

⁶ ABl. L 197 vom 29.7.2009, S. 70.

- (7) Entscheidung 2009/568/EG der Kommission vom 9. Juli 2009 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Hygienepapier⁷ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (8) Entscheidung 2009/578/EG der Kommission vom 9. Juli 2009 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens an Beherbergungsbetriebe⁸ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (9) Entscheidung 2009/598/EG der Kommission vom 9. Juli 2009 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Bettmatratzen⁹ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (10) Entscheidung 2009/607/EG der Kommission vom 9. Juli 2009 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Hartbeläge¹⁰ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (11) Mit Entscheidung 2009/544/EG wird die Entscheidung 2002/739/EG der Kommission¹¹ aufgehoben, die in das Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
- (12) Mit Entscheidung 2009/563/EG wird die Entscheidung 2002/231/EG der Kommission¹² aufgehoben, die in das Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
- (13) Mit Entscheidung 2009/564/EG wird die Entscheidung 2005/338/EG der Kommission¹³ aufgehoben, die in das Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
- (14) Mit Entscheidung 2009/567/EG wird die Entscheidung 1999/178/EG der Kommission¹⁴, geändert durch die Entscheidung 2002/371/EG¹⁵, aufgehoben, die in das Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
- (15) Mit Entscheidung 2009/568/EG wird die Entscheidung 2001/405/EG der Kommission¹⁶ aufgehoben, die in das Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
- (16) Mit Entscheidung 2009/578/EG wird die Entscheidung 2003/287/EG der Kommission¹⁷ aufgehoben, die in das Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.

⁷ ABl. L 197 vom 29.7.2009, S. 87.

⁸ ABl. L 198 vom 30.7.2009, S. 57.

⁹ ABl. L 203 vom 5.8.2009, S. 65.

¹⁰ ABl. L 208 vom 12.8.2009, S. 21.

¹¹ ABl. L 236 vom 4.9.2002, S. 4.

¹² ABl. L 77 vom 20.3.2002, S. 50.

¹³ ABl. L 108 vom 29.4.2005, S. 67.

¹⁴ ABl. L 57 vom 5.3.1999, S. 21.

¹⁵ ABl. L 133 vom 18.5.2002, S. 29.

¹⁶ ABl. L 142 vom 29.5.2001, S. 10.

¹⁷ ABl. L 102 vom 24.4.2003, S. 82.

- (17) Mit Entscheidung 2009/598/EG wird die Entscheidung 2002/740/EG der Kommission¹⁸ aufgehoben, die in das Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
- (18) Mit Entscheidung 2009/607/EG wird die Entscheidung 2002/272/EG der Kommission¹⁹ aufgehoben, die in das Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Anhang XX des Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 2y (Entscheidung 2007/506/EG der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:

„2z. **32009 D 0543**: Entscheidung 2009/543/EG der Kommission vom 13. August 2008 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Außenfarben und -lacke (ABl. L 181 vom 14.7.2009, S. 27)“
2. Der Text von Nummer 2v (Entscheidung 2002/739/EG der Kommission) erhält folgende Fassung:

„**32009 D 0544**: Entscheidung 2009/544/EG der Kommission vom 13. August 2008 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Innenfarben und -lacke (ABl. L 181 vom 14.7.2009, S. 39)“
3. Der Text von Nummer 2g (Entscheidung 2002/231/EG der Kommission) erhält folgende Fassung:

„**32009 D 0563**: Entscheidung 2009/563/EG der Kommission vom 9. Juli 2009 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Schuhe (ABl. L 196 vom 28.7.2009, S. 27)“
4. Der Text von Nummer 2p (Entscheidung 2005/338/EG der Kommission) erhält folgende Fassung:

„**32009 D 0564**: Entscheidung 2009/564/EG der Kommission vom 9. Juli 2009 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Campingdienste (ABl. L 196 vom 28.7.2009, S. 36)“
5. Der Text von Nummer 2f (Entscheidung 2002/371/EG der Kommission) erhält folgende Fassung:

¹⁸ ABl. L 236 vom 4.9.2002, S. 10.

¹⁹ ABl. L 94 vom 11.4.2002, S. 13.

„**32009 D 0567**: Entscheidung 2009/567/EG der Kommission vom 9. Juli 2009 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe eines Umweltzeichens für Textilerzeugnisse (ABl. L 197 vom 29.7.2009, S. 70)“

6. Der Text von Nummer 2i (Entscheidung 2001/405/EG der Kommission) erhält folgende Fassung:

„**32009 D 0568**: Entscheidung 2009/568/EG der Kommission vom 9. Juli 2009 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Hygienepapier (ABl. L 197 vom 29.7.2009, S. 87)“

7. Der Text von Nummer 2m (Entscheidung 2003/287/EG der Kommission) erhält folgende Fassung:

„**32009 D 0578**: Entscheidung 2009/578/EG der Kommission vom 9. Juli 2009 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens an Beherbergungsbetriebe (ABl. L 198 vom 30.7.2009, S. 57)“

8. Der Text von Nummer 2w (Entscheidung 2002/740/EG der Kommission) erhält folgende Fassung:

„**32009 D 0598**: Entscheidung 2009/598/EG der Kommission vom 9. Juli 2009 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Bettmattentzen (ABl. L 203 vom 5.8.2009, S. 65)“

9. Der Text von Nummer 2k (Entscheidung 2002/272/EG der Kommission) erhält folgende Fassung:

„**32009 D 0607**: Entscheidung 2009/607/EG der Kommission vom 9. Juli 2009 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Hartbeläge (ABl. L 208 vom 12.8.2009, S. 21)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinien 2009/543/EG, 2009/544/EG, 2009/563/EG, 2009/564/EG, 2009/567/EG, 2009/568/EG, 2009/578/EG, 2009/598/EG und 2009/607/EG in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 3. Juli 2010 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen*.

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Juli 2010

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Vorsitzende*

Stefán Haukur Jóhannesson

*Die Sekretäre
des Gemeinsamen EWR-Ausschusses*

Bergdis Ellertsdóttir Gianluca Grippa